

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 801

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 801, Rn. X

BGH 5 StR 367/06 - Beschluss vom 6. September 2006 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. März 2006 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte S. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Es wird davon abgesehen, den übrigen Angeklagten Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen (§ 74 JGG). Alle Angeklagten haben jedoch die notwendigen Auslagen der Nebenkläger zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die nicht optimal strukturierte Beweiswürdigung des Landgerichts gestattet eine Gesamtschau, auf deren Grundlage die Schuldsprüche nicht zu beanstanden sind.